

Festschrift 600 Jahre Gotteshausbund . Zum Gedenken an die Gründung des Gotteshausbundes am 29. Januar 1367

Autor(en): **Müller, Iso**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **17 (1967)**

Heft 3

PDF erstellt am: **17.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

BESPRECHUNGEN COMPTES RENDUS

SCHWEIZERGESCHICHTE HISTOIRE SUISSE

Festschrift 600 Jahre Gotteshausbund. Zum Gedenken an die Gründung des Gotteshausbundes am 29. Januar 1367. Chur, Calven-Verlag, 1967. XIV, 558 S., viele Tafeln.

Den Reigen der Beiträge eröffnet eine größere Studie von *Otto P. Clavadetscher* (S. 1—42), der auf seinen früheren Arbeiten fußend den königlichen Rechten nachgeht, und zwar vielfach anhand des Reichsgutsurbars. Er untersucht den Einfluß der Freien, die Entstehung der Kommunen und die Bildung der Feudalherrschaften. *Oskar Vasella* beleuchtet die Persönlichkeit des Bischofs Peter Gelyto und die damit zusammenhängenden Ereignisse, die zur Gründung des Grauen Bundes führten (S. 43—90). Leider konnte der inzwischen heimgegangene Verfasser seine Arbeit nicht mehr so ausweiten, wie er es gewünscht hatte. Aber seine kritischen Bemerkungen sind sehr wertvoll. So warnt er davor, alles nur im antiösterreichischen Sinne zu interpretieren: «Die Optik ist in der schweizerischen Geschichtsschreibung vielfach entstellt» (S. 71). Vasella möchte auch bei Bischof Peter nicht alles rein aus persönlichen Motiven erklären (S. 74). Der dritte Aufsatz von *E. Meyer-Marthaler* behandelt die Rechtsquellen und Rechtsentwicklung im Gotteshausbund (S. 91—128). Um dieses Ziel zu erreichen, konfrontiert die um die rätische Geschichtsforschung verdiente Verfasserin ihre Quellen stets mit denjenigen der andern beiden Bünde. Sie interpretiert den Brief von 1367, geschrieben von einem Dominikaner von St. Nicolai in Chur, der eigentlich keine Bundesurkunde im strengen Sinne darstellt, gab es doch von ihm auch keine Kopien und keine Nachricht in einer zeitgenössischen Chronik. Diese Feststellungen decken sich mit denjenigen von Vasella (S. 43—44). Meyer-Marthaler berichtet uns über die Stellung des Domkapitels, über den bischöflichen Rat, die Verwaltung des Bischofs usw., wobei der Verfasserin ihre ausgedehnten Kenntnisse der Archive sehr zustatten kommen.

Die dritte Studie (S. 129—183), verfaßt von *Peter Liver*, setzt die Stellung des Gotteshausbundes in der bischöflichen Feudalherrschaft und im Freistaat Gemeiner Drei Bünde ins Licht. Sie verfolgt die Geschehnisse des Bundes von der Gründung an bis zum Schwabenkrieg und noch tief ins 16. Jh. Hier kommen auch die Ilanzer Artikel zur Sprache, die der Verf. als

«bündnerischen Pfaffenbrief» bezeichnet (S. 162). Daß Pfaff ursprünglich keine herabsetzende Bezeichnung war, gibt nicht die spätere Deutung der Buchstaben, sondern die eigentliche Etymologie von *papas* zu erkennen. Liver setzt sich auch mit einigen Anschauungen *Vasellas* auseinander (S. 168). Der Berner Rechtshistoriker findet, daß aufs Große gesehen die Entwicklung des Gotteshausbundes von der ständestaatlichen Verbindung zur demokratischen staatsrechtlichen Organisation relativ ruhig verlaufen sei und daß Exzesse wie die Behandlung Th. Schlegels oder die Klosteraufhebungen eher eine Ausnahme waren. Der Gotteshausbund ließ sich zu Zugeständnissen herbei, welche den Fortbestand der bischöflichen Hoheitsrechte ermöglichte. «Die Verdrängung des Bischofs aus seiner Stellung als Haupt des Gotteshausbundes ist nicht eine Folge der reformatorischen Glaubensbewegung und auch nicht der schließlichen Erringung der Mehrheit des Volkes durch die Reformierten.» (S. 181.) Der Verf. weist auf den bischöflichen Staat im Wallis hin, wo die Entwicklung leidenschaftlicher vor sich ging, aber keine Hinwendung zum neuen Glauben mit sich brachte.

Es würde zu weit führen, die zahlreichen weiteren Beiträge ausführlich zu besprechen. *C. Wieser* äußert anregende Gedanken und Beobachtungen über die Anteilnahme des Oberengadins an der Entstehung des Gotteshausbundes (S. 184—204). *Mathis Berger* versucht, die Stellung Churs im Gotteshausbund zu umschreiben, wobei er die Spannungseinheit zwischen Chur und den ländlichen Gotteshausgemeinden besonders anhand von Akten hervorhebt (S. 205—266). *R. Jenny* setzt das Bündnis des Gotteshausbundes mit den VII Orten der Eidgenossenschaft im Jahre 1498 ins Licht (S. 267—335). Dabei kommt die Vorgeschichte und bes. auch die Politik des Grauen Bundes bzw. der Äbte von Disentis reichlich zur Darstellung. Als Beilage figuriert in Bild und Text mit Erklärungen die Urkunde von 1498. In der anschließenden Arbeit über Bünden und Mailand im 15. Jh. (S. 336—350) gibt *Gilli Schmid* einen gedrängten Auszug aus seiner soliden und überlegten Dissertation. *Claudio Willi* untersucht (S. 351—375), wie Benedikt Fontana von den Chronisten und Literaten und Künstlern im Laufe der Zeiten aufgefaßt wurde.

Die Studie von *Pio Caroni* über einzelne Teilprobleme der Puschlaver Rechtsgeschichte und die Stellung des Tales innerhalb des Gotteshausbundes (S. 376—407) zeugt von Quellenkenntnis und rechtsgeschichtlichem Scharfsinn. Die Darstellung *R. Togninas* über den Berninapafß im Wandel der Zeiten schließt sich hier passend an (S. 408—438). Die Ausführungen *C. Bonorands* über Humanismus und Reformation in Südbünden (S. 439 bis 488) gehören inhaltlich ebenfalls hierher. Der Verf. benutzte Quellen und Literatur mit seltener Vollständigkeit. Endlich behandelt *A. Wyß* den protestantischen Kirchenbau in den Südtälern des Gotteshausbundes (S. 489—506). Der kantonale Denkmalpfleger betont hier, daß die Kirchen im Innern nicht einfach weiß waren, sondern bemalt. In einer anschließenden Arbeit geht *B. Mani* der Geschichte dreier Grenztäler nach. Emet bildet

einen Bestandteil des romanischen Kreises Schams, Val di Lei ist italienisch und Madris wird zum deutsch sprechenden Avers gezählt. Das Kapitel hebt besonders die wirtschaftlich-sozialen Aspekte hervor. Den Reigen der Beiträge schließt O. Clavuot, der eine lesenswerte Übersicht über die Geschichte des Gotteshausbundes gibt (S. 529—558), ohne auf Einzelheiten, Quellen und Literatur eingehen zu können.

Es handelt sich in der vorliegenden Festschrift nicht um eine Geschichte des Gotteshausbundes aus der Feder eines einzigen Historikers, der dafür jahrelange Vorarbeiten machen konnte, sondern um eine literarische Gabe, bei welcher Geschichtsforscher und Geschichtsfreunde aus ihrem Arbeits- und Schwinkel heraus die Geschehnisse des jubelnden Bundes beleuchten, also nicht in jeder Hinsicht systematisch und kontinuierlich Jahrzehnt für Jahrzehnt behandeln. Am zusammenhängendsten erscheint vielleicht noch das 14.—16. Jh. dargestellt. Daß aber auch hier und besonders in den späteren Jahrhunderten nicht alles neu ist, sondern manches schon bekannt war, aber hier glücklich zusammengestellt oder vertieft worden ist, liegt auf der Hand. Daher ist es auch begreiflich, daß noch gewisse Sparten erweitert werden könnten, man denke an die Entwicklung von Chur, an die Angaben des Testamentes von Tello 765, an die Bildung der Gemeinden. Man müßte die Entstehung des bischöflichen Staates und dessen Fortentwicklung zum Gotteshausbund verfolgen können. Bei der bischöflichen Politik z. B. für den Lukmanier scheinen mir paßpolitische und herrschaftliche Interessen ineinander zu fließen (vgl. S. 61, 69). Der Berninapass gab erst im 12. Jh. den Weg frei. (Diese Zeitschrift, 1962, S. 458—459.) Um Benedikt Fontana ein glorreiches Postament zu geben, darf man nicht einfach pauschal Tell und Winkelried als Mythos abtun (S. 375).

Trotz aller Einwände, die man da und dort gegen einzelne Darstellungen erheben kann, ist das Ganze doch eine erfreuliche Leistung, vor allem, was die eigentlich mittelalterliche Geschichte betrifft. Das Buch wäre um so wertvoller, wenn die behandelten Persönlichkeiten und Orte oder Täler in einem brauchbaren Register zusammengestellt worden wären. Darin würde man auch die Weite des Themas erst recht ermessen können. Der Druck ist angenehm, die Tafeln schön, das Papier gut. Wir wünschen dem Buche weite Verbreitung, denn es ist geeignet, den eigenartigsten, aber auch einzigartigsten aller schweizerischen Kantone verstehen zu lernen.

Disentis

P. Iso Müller

GERHARD PICCARD, *Papierherstellung und Buchdruck in Basel bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts — Ein wirtschaftsgeschichtlicher Beitrag*. Sonderdruck aus dem Archiv für Geschichte des Buchwesens (Frankfurt a. M., Buchhändler-Vereinigung, 1966), Band VIII, Lieferung 1/2, col. 25 bis 322 (4 Seiten Wasserzeichen-Darstellungen).

Dem Historiker, der sich mit der Geschichte des Basler Papierer-Gewerbes beschäftigte, standen bis heute neben Zeitschriften- und Zeitungsartikeln